

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EMAS-Verordnung und die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, Dezember 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMLUK ausgeschlossen ist. Rechtausführungen können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v7@bmluk.gv.at.

Inhalt

Einleitung	5
Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich.....	7
Überblick zur bisherigen Entwicklung:	7
Beteiligung und Eintragung von Organisationen	9
Die Beteiligung an EMAS in Österreich	9
Registrierung von Organisationen.....	11
Wirksamkeit von EMAS	12
Förderungen und Marketingmaßnahmen	13
Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS	13
Marketingmaßnahmen und Informationsinitiativen	14
Umweltmanagement-Konferenz.....	14
Umweltmanagement-Preis des BMK	15
Workshops für Unternehmen und andere Organisationen.....	15
EMAS im web	16
Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter	17
Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der	
Zulassungssysteme	18

Einleitung

Gemäß § 28 Umweltmanagementgesetz¹ (in Folge UMG) hat der BMLUK dem Nationalrat über die Anwendung der EMAS-Verordnung² (kurz: EMAS-V) sowie die Vollziehung des nationalen Begleitgesetzes (Umweltmanagementgesetz) zu berichten. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung der EMAS-V und des mit der Verordnung geschaffenen Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in Österreich im Zeitraum 2020-2025 dar.

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist das Umweltmanagementsystem der Europäischen Union und gemäß dem aktuellen Regierungsprogramm ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der klimaneutralen Verwaltung in Österreich. Zielsetzung ist die flächendeckende Einführung von Umweltmanagementsystemen in der Bundesverwaltung, um auch dort die Emissionen von Treibhausgasen und den Ressourcenverbrauch zu reduzieren und so einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten.

Die Entwicklung der Teilnahme an EMAS ist in den letzten Jahren durch eine vermehrte Beteiligung des öffentlichen Sektors verursacht, womit den Intentionen, wonach sich der öffentliche Sektor im Sinne einer klimaneutralen Verwaltung an EMAS beteiligen soll, in positiver Hinsicht Rechnung getragen wird. Das BMLUK geht mit seinen nach EMAS zertifizierten Standorten mit gutem Beispiel voran. Auch andere öffentliche Einrichtungen

¹ Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V (Umweltmanagementgesetz - UMG); BGBl. I 96/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I 98/2013

² Verordnung (EG) 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2026/2018

wie Gemeinden und Verbände, Universitäten oder Krankenanstalten sowie Unternehmen im öffentlichen Eigentum wie z.B. das Umweltbundesamt haben EMAS umgesetzt bzw. streben eine Zertifizierung nach EMAS an. Europaweit liegt Österreich mit seinen EMAS Eintragungen bezogen auf die Einwohner nach wie vor im Spitzenfeld. Derzeit sind insgesamt 290 Organisationen mit 1518 Standorten im EMAS-Organisationsverzeichnis eingetragen³. Weiters sind 15 Organisationen mit 25 Standorten im UMG-Register eingetragen.

Während die Zahl der registrierten Organisationen sich im langfristigen Trend über die Jahre nur wenig verändert, ist die Zahl der registrierten Standorte dieser Organisationen in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies spiegelt den Ansatz von EMAS wider, dass Organisationen als Einheit registriert werden, aber für jeden Standort gesonderte Rechenschaftspflicht betreffend die Ermittlung und Darstellung der Umweltauswirkungen besteht.

³ sh. http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/emas/emas_suche/

Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich

EMAS ist ein freiwilliges Umweltmanagementinstrument auf gesetzlicher Basis. Die EMAS Beteiligung erfolgt somit freiwillig. EMAS bedeutet „eco management and audit scheme“, was Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem heisst. Neben der Implementierung eines Umweltmanagementsystems in der teilnehmenden Organisation, fokussiert EMAS auf die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung, die dokumentierte Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und auf die Berichterstattung über die Umweltleistungen in Form der Umwelterklärung. Hervorzuheben ist, dass Unternehmen, öffentliche Einrichtungen oder andere Organisationen, die sich an EMAS beteiligen, einen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Überblick zur bisherigen Entwicklung:

Grundsätzlich ist die EMAS-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union direkt anzuwenden, für die Ausgestaltung der Verfahren zur Umweltgutachter-Zulassung und –Aufsicht sowie zur Registrierung der Organisationen ist jedoch eine begleitende gesetzliche Regelung erforderlich. Das BMLUK bedient sich ferner des Umweltbundesamtes für die Führung des Verzeichnisses eingetragener Organisationen.

Nach dem Beschluss der EMAS-V im Rat am 29. Juni 1993 erfolgte die Veröffentlichung der EMAS-V im Amtsblatt der EG am 10. Juli 1993 mit In-Kraft-Treten am 13. Juli 1993 bzw mit Gültigkeit 10. April 1995. Das erste nationale Begleitgesetz (UGStVG – Umweltgutachter- und Standorteverzeichnis-Gesetz) trat am 1. Oktober 1995 in Kraft. Die erste Zulassung eines Umweltgutachters erfolgte mit 23. Dezember 1995, die erste Eintragung eines Standorts am 6. Februar 1996. Weitere spezifische Regelungen für die Zulassung der Umweltgutachter wurden mit der Fachkundebeurteilungsverordnung getroffen. Da der Anwendungsbereich der EMAS-Verordnung zunächst auf den Bereich der Sachgüterproduktion beschränkt war, wurde national mit der Sektorenerweiterungsverordnung 1998 auch Dienstleistungsorganisationen die Teilnahme ermöglicht.

Nach der ersten Revision der EMAS-Verordnung im Jahr 2001 erfolgte eine umfassende Änderung des nationalen Begleitgesetzes Umweltmanagementgesetz (UMG). 2009 eine weitere Revision der EMAS-Verordnung und in Folge wurde für Organisationen die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme eingerichtet haben mit der UMG-Register-Verordnung die Registrierung in einem eigenen UMG-Register ermöglicht.

Die letzte Novelle des UMG erfolgte 2013 mit BGBl I Nr. 98/2013.

Die letzten Änderungen zur EMAS-Verordnung erfolgten zu den Anhängen I-III EMAS-Verordnung insbesondere auch zur Anpassung an die ISO 14001:2015 mit Verordnung (EU) 1505/2017 sowie zum Anhang IV EMAS-VO betreffend Umweltberichterstattung mit Verordnung (EU) 2026/2018.

Die Fachkundebeurteilungsverordnung wurde zuletzt 2016 mit BGBl II Nr. 35/2016 novelliert. Eine aktuelle Novelle der UMG Register-Verordnung erfolgte 2021 mit BGBl II Nr. 417/2021.

Seitens der Europäischen Kommission wurden mehrere Sektorreferenzdokumente veröffentlicht. Diese sollen nähere Informationen über gute Umweltschutzpraktiken in der jeweiligen Branche zur Verfügung stellen und sind im Rahmen der Begutachtung durch den Umweltgutachter zu berücksichtigen. Sektorreferenzdokumente stehen bislang in den folgenden Branchen zur Verfügung: Einzelhandel, Tourismus, Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Automobilindustrie, Elektro- und Elektronikgeräteindustrie, öffentliche Verwaltung, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft; für die Bauindustrie gibt es einen Best Practice Report.

Gemäß EMAS Verordnung sollen die Mitgliedsstaaten für die Verbreitung von EMAS sorgen und Unternehmen bei der Einführung von EMAS unterstützen. Zudem sollen EMAS Organisationen Erleichterungen im Hinblick auf Verwaltungsverfahren erhalten, die Unternehmen entlasten können. Insbesondere sollen registrierte Organisationen bei verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten von ihrer Teilnahme profitieren können. Österreich hat im nationalen Begleitgesetz, diesbezügliche Verfahren normiert, der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

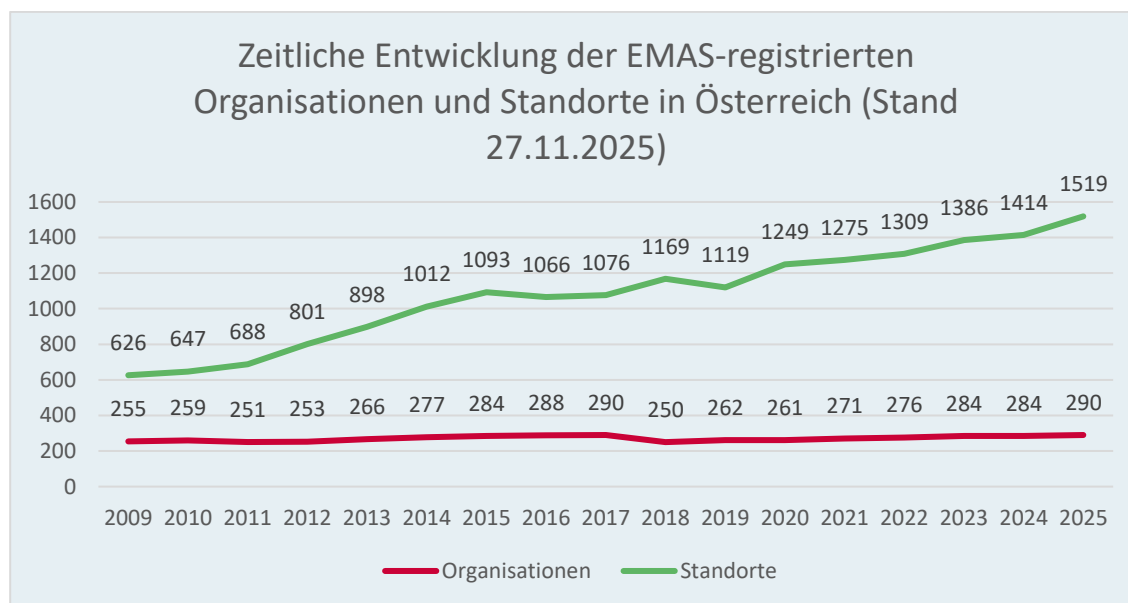
Beteiligung und Eintragung von Organisationen

Die Beteiligung an EMAS in Österreich

Die für die Registrierung von Organisationen und die Führung des entsprechenden Verzeichnisses zuständige Stelle ist das BMLUK. Für diese Aufgabe bedient es sich der Umweltbundesamt GmbH, die alle Registrierungsanträge entgegennimmt, prüft und dem Ressort einen Entscheidungsvorschlag für die Registrierung, Streichung oder Ablehnung vorlegt. Im UMG sind 12 Wochen als Frist für die Vorlage dieser Empfehlung festgelegt.

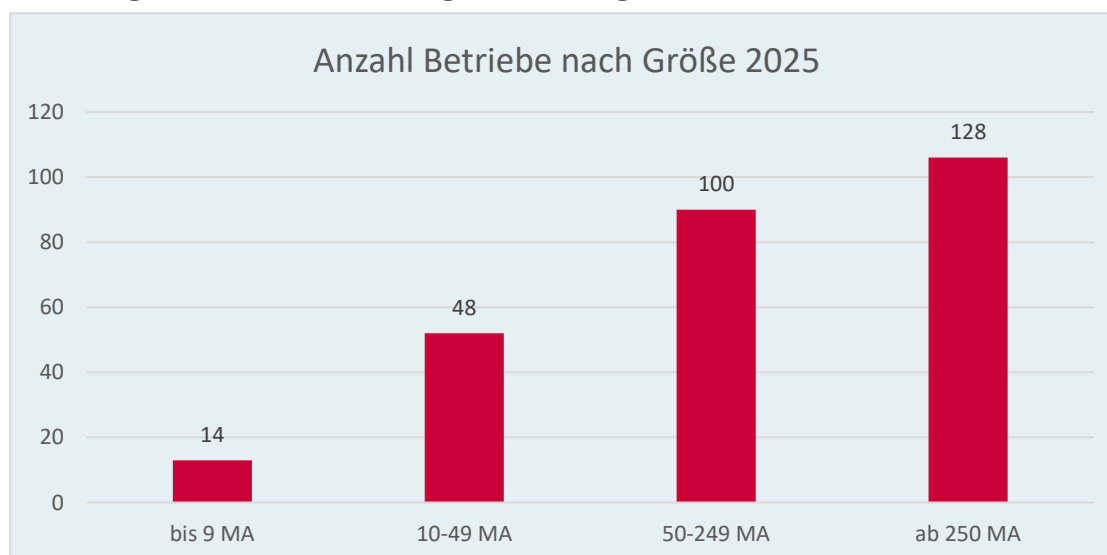
Mit 27.11.2025 waren 290 Organisationen mit 1518 Standorten im Verzeichnis registriert. Das entspricht im Berichtszeitraum einem prozentuellem Zuwachs von 11% bei Organisationen und 22% bei den Standorten. Die Entwicklung der EMAS-Registrierungen in Österreich ist aus Abbildung 1 ersichtlich. Unter den registrierten Organisationen in Österreich befindet sich auch das BMLUK. Seit August 2000 ist der Standort Stubenbastei 5 an EMAS beteiligt. Die Registrierung wurde schrittweise auf das gesamte Ressort ausgeweitet, das unter Reg.-Nr. A-000325 EMAS-registriert ist.

Abbildung 1: Anzahl der EMAS-registrierten Organisationen und Standorte von 2010 bis 2025



Die Größenverteilung der registrierten Organisationen zeigt, dass EMAS in allen Organisationen, auch in kleinen und mittleren Unternehmen umgesetzt werden kann. Lediglich die Umsetzung in Mikrounternehmen ist begrenzt.

Abbildung 2: Anzahl der EMAS-registrierten Organisationen nach Größenklasse



Hinsichtlich der Branchenverteilung zeigt sich, dass neben der Entsorgungsbranche (14,8% der registrierten Organisationen) vor allem die Gebäudebetreuung (11,7%) an EMAS teilnimmt. Auch Schulen und Universitäten (8%) zählen zu den vergleichsweise stärker vertretenen EMAS-Organisationen, gefolgt von Unternehmen im Bereich der Herstellung von chemischen Erzeugnissen (7,6%) oder der Organisationen des Gesundheitswesens wie z.B. Krankenhäuser (6,2%). Die Branchenangaben im EMAS-Register erfolgen gem. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (nationale Umsetzung durch "Systematik der Wirtschaftstätigkeiten" – ÖNACE 2008 – Statistik Austria).

Österreich gehört hinsichtlich der Beteiligung mit insgesamt 290 Organisationen zu den führenden EU-Mitgliedsstaaten. Innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU nimmt Italien mit 1198 registrierten Organisationen (Stand April 2025) und 4718 Standorten den ersten Rang ein, gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland mit 1127 registrierten Organisationen (und 4592 registrierten Standorten^[1]) und Spanien mit 849 registrierten Organisationen und 1518 Standorten. Österreich steht bei der absoluten Zahl (279, Stand April 2025) registrierter Organisationen an der vierten Stelle. Bezogen auf Standorte pro Einwohner steht Österreich an erster Stelle, bezogen auf Organisationen pro Einwohner steht Österreich an dritter Stelle nach Zypern und der Slowakei. In der gesamten Europäischen Union sind 4141 Unternehmen mit 16154 Standorten registriert.

Registrierung von Organisationen

Die Umweltbundesamt GmbH führt die Liste aller in Österreich registrierten Organisationen. Sie übermittelt monatlich die jeweils aktualisierte Liste an die Europäische Kommission, welche eine Liste aller in der Europäischen Union registrierten Organisationen und zugelassenen Umweltgutachter jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

^[1] Die EU-Kommission hat mit der EMAS II-Verordnung die Registrierung von Organisationen (mit mehreren Standorten) ermöglicht und ist in den letzten Jahren ergänzend dazu übergegangen, Statistiken mit der Angabe sowohl von Organisationszahlen als auch Standortregistrierungen zu erstellen.

veröffentlicht. Der sogenannte “EMAS Help Desk” der Europäischen Kommission aktualisiert auf Basis der Informationen der nationalen zuständigen Stellen monatlich die Liste der registrierten Organisationen und veröffentlicht das EU-weite Gesamtverzeichnis aller registrierten EMAS-Organisationen. Dieses kann im Internet unter <https://webgate.ec.europa.eu/emas2/public/registration/list> (in englischer Sprache) abgerufen werden. Das nationale EMAS-Register sowie das UMG-Register ist über die Website des Umweltbundesamts verfügbar unter „Das betriebliche Umweltmanagementsystem“ (<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/umweltmanagement/emas>).

Wirksamkeit von EMAS

EMAS als freiwilliges Instrument der Umwelt- und Klimaschutzpolitik soll durch die Vorgabe der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und die Transparenz der Umweltauswirkungen auch einen messbaren Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten. Insbesondere die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch EMAS-registrierte Organisationen ist für die Erreichung der Klimaneutralität wesentlich. Um die erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen quantitativ abschätzen zu können wurde für den Zeitraum 2011-2021 eine Zeitreihenanalyse der in den Umwelterklärungen publizierten CO₂-Emission erstellt. Dabei zeigte sich, dass allein die 19 Organisationen mit den größten Treibhausgasreduktionen in diesem Zeitraum insgesamt 1,94 Mio.t CO₂ eingespart haben.

Förderungen und Marketingmaßnahmen

Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS

Zur Einführung des Umweltmanagements nach der EMAS-Verordnung in Österreich werden im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes finanzielle Unterstützungen an Organisationen gewährt.

Derzeit wird die Einführung eines EMAS-Umweltmanagementsystems im Rahmen der neun regionalen Programme für einen nachhaltigen betrieblichen Umweltschutz gefördert. Finanziert werden diese Programme zu 50% vom jeweiligen Bundesland und der Wirtschaft (= Eigenanteile der beratenden Betriebe / Organisationen) und zu 50% (max. mit EUR 420.000,00 pro Bundesland und Jahr) aus Mitteln des Klimafonds des BMLUK.

In Wien wird die Förderung über das Programm ÖkoBusinessWien der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) abgewickelt (www.unternehmen.oekobusiness.wien.at).

Die Förderung in Niederösterreich wird im Programm Ökomanagement gemeinsam von der Abteilung für Umwelt- und Energiewirtschaft, sowie der Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Technologie im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vergeben (www.oekomanagement.at).

Im Burgenland wird die Energie und Umweltberatung (EUB) von der Wirtschaftsagentur Burgenland koordiniert und abgewickelt (www.wirtschaftsagentur-burgenland.at).

Das Programm Betriebliche Umweltoffensive wird in Oberösterreich vom Amt der OÖ Landesregierung – Abteilung Umweltschutz koordiniert und vom OÖ Energiesparverband und dem Klimabündnis Oberösterreich umgesetzt. (www.land-oberoesterreich.gv.at/41159.htm).

Die Steiermark wickelt die Umweltförderung über das Programm Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (www.win.steiermark.at) ab. Hier ist die Fachabteilung 14-Nachhaltigkeitskoordination im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständig.

In Kärnten wird das Programm "öko:fit Kärnten" von Verein Energie-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten (ENUK-K) abgewickelt (www.oekofit.at). Im Bundesland Salzburg wurde das umwelt service salzburg eingerichtet (www.umweltservicesalzburg.at).

Ecotiroi ist das Tiroler Programm, koordiniert wird es von der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (www.tirol2050.at/ecotiroi).

In Vorarlberg lautet der Titel für das Förderprogramm "Impuls 3". Abgewickelt wird es über die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/-/impuls3-foerderprogramm-fuer-energie-und-umweltberatungen).

Weiters wird die Teilnahme an EMAS im Rahmen der Investitionsförderung der Umweltförderung im Inland unterstützt. Förderungswerber, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem EMAS beteiligen und im Verzeichnis eingetragener Organisationen registriert sind, können einen Zuschlag zur Förderung der Investition, die im Rahmen der Umweltförderung im Inland gefördert werden soll, von bis zu 5 %, jedoch begrenzt mit maximal 10.000,00 Euro erhalten.

Marketingmaßnahmen und Informationsinitiativen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Bekanntheit von EMAS zu steigern und die Beteiligung am Gemeinschaftssystem EMAS zu fördern. Darüber hinaus ist es ein umweltpolitisches Anliegen und ein Handlungsauftrag, der sich aus der EMAS-V ergibt. Das BMLUK trägt mit unterschiedlichen Maßnahmen diesem Auftrag Rechnung. Beispielhaft werden angeführt:

Umweltmanagement-Konferenz

Seit dem Jahr 1999 wird die Umweltmanagement-Konferenz veranstaltet, die sich als Fachkonferenz und Informationsplattform zu EMAS und zu aktuellen umweltrelevanten Fragestellungen einen Namen gemacht hat. Zudem bemüht sich das Ministerium um

hochrangige Kooperationspartner, um der Konferenz einen entsprechenden Stellenwert zu verleihen. Ein Höhepunkt der jährlichen Konferenz ist die Verleihung der Umweltmanagement-Preise, die für die besten Umwelterklärungen sowie für die besten Maßnahmen im Umwelt- und Klimaschutz vergeben werden.

Umweltmanagement-Preis des BMLUK

Dieser Wettbewerb, der dazu dient EMAS einem breiteren Publikum bekannt zu machen und gleichzeitig den Preisträgern mediale Präsenz bringt, wird jährlich seit 1995 durchgeführt. Wie oben angeführt ist die Preisverleihung mit der Veranstaltung der jährlichen Umweltmanagement-Konferenz gekoppelt. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, die aus Experten der Bereiche Wirtschaft, Forschung, Verwaltung besteht.

Aus den Einreichungen zum Umweltmanagement-Preis ist ersichtlich, dass mittlerweile die Qualität der eingereichten Umwelterklärungen einen hohen Standard erreicht hat, womit der Preis als Gradmesser für die Entwicklung der Umweltberichterstattung in Österreich herangezogen werden kann. Seit 2022 werden Umweltmanagement-Konferenz und Umweltmanagement-Preis gemeinsam mit dem deutschen Umweltministerium (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit) veranstaltet.

Workshops für Unternehmen und andere Organisationen

Das BMLUK hat verschiedene Workshopreihen eingerichtet, um EMAS bekannter zu machen bzw. den Einstieg in EMAS zu erleichtern. Hier sind insbesondere der EMAS Erfahrungsaustausch für EMAS Organisationen zu nennen, der jährlich an drei unterschiedlichen Standorten in Österreich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen durchgeführt wird.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist die Verbreitung von EMAS im öffentlichen Bereich. Mit der Veranstaltungsreihe „EMAS gemeinsam umsetzen“ wurde EMAS in diesem Bereich erfolgreich kommuniziert bzw. trägt diese Veranstaltungsreihe dazu bei, dass in EMAS ein Instrument für die öffentliche Verwaltung gesehen wird.

EMAS im web

Ein wichtiges Instrument zur Information interessierter Kreise stellt die eigens dafür geschaffene Internet-Plattform (www.emas.gv.at) dar, über die auch relevante Publikationen und aktuelle Ankündigungen kommuniziert werden.

Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter

Die Zulassung von und Aufsicht über Umweltgutachter obliegt dem BMLUK, dementsprechend ist die Zulassungsstelle für Umweltgutachter im BMLUK Sektion V, Abt. V/7 eingerichtet.

Grundlage ist die EMAS-Verordnung, die im nationalen Bundesgesetz über begleitende Regelungen, dem Umweltmanagementgesetz, BGBl I 96/2001 idgF, der Fachkundebeurteilungsverordnung BGBl II 37/2007 idgF und der Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung, BGBl 191/1996 näher ausgeführt ist.

Ziel des Zulassungs- und Aufsichtssystems ist es, die Vorgaben der EMAS-Verordnung betreffend Zulassung und Aufsicht umzusetzen, die fachliche Kompetenz von Umwelteinzelgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und den in Umweltgutachterorganisationen tätigen leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern festzustellen, zu überprüfen und zu steigern und ein hohes Qualitätsniveau der Umweltbegutachtung und damit die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des freiwilligen Instrumentes EMAS sicherzustellen.

Diese Ziele werden einerseits durch die Unabhängigkeit und Neutralität einer staatlichen Stelle, durch die Einbindung der betroffenen Kreise über das Zulassungskomitee, durch die EU-weite Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Rahmen des Forums der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen (FALB) und durch die gegenseitige Prüfung (Peer Review) der Zulassungs- und Akkreditierungsstellen sowie das Heranziehen von internen und externen Sachverständigen im Rahmen der Zulassung und Aufsicht und die regelmäßige Beaufsichtigung aller in Österreich tätigen Umweltgutachter erreicht.

Derzeit (Stand Dezember 2025) sind in Österreich sieben Umweltgutachterorganisationen und ein Umwelteinzelgutachter zugelassen. Die öffentliche Liste der zugelassenen Umweltgutachter, die von der Zulassungsstelle gemäß § 14 UMG geführt wird, ist im Internet unter www.emas.gv.at abrufbar und wird bei Änderungen und periodisch aktualisiert und an die Europäische Kommission übermittelt. Das EU-weite Register findet sich unter www.emas-register.eu.

Die Zahl der insgesamt in Österreich für die Umweltbegutachtung zugelassenen Personen beträgt 63 (per Dezember 2025), davon 51 leitende Umweltgutachter, 11 Teammitglieder und ein Umwelteinzelgutachter.

Pro Jahr werden seitens der Zulassungsstelle 40 bis 50 Verfahren im Bereich der Zulassung und Aufsicht (dies beinhaltet Verfahren zur Neuzulassung, der Erweiterung der Zulassung, Einschränkung und Aufhebung der Zulassung, verschiedene Aufsichtsmaßnahmen über inländische und ausländische Umweltgutachter und Notifizierungsverfahren von ausländischen Umweltgutachtern) durchgeführt und abgewickelt.

Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der Zulassungssysteme

Zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der Zulassung von und Aufsicht über Umweltgutachter und zur Harmonisierung der Zulassungssysteme wurde auf europäischer Ebene das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen (FALB) eingerichtet.

Das Forum tagt zweimal jährlich und dient der Erarbeitung von Leitlinien sowie der Organisation und der Durchführung des "Peer Review" Prozesses, der die gegenseitige Überprüfung der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen vorsieht. Durch die Peer Reviews wird sichergestellt, dass die Zulassungssysteme in allen Mitgliedsstaaten die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen. Über die Ergebnisse der Peer Reviews wurde und wird der Europäischen Kommission berichtet.

Die letzte Überprüfung der österreichischen Zulassungsstelle durch die Peer Auditoren erfolgte im Mai 2022 durch Vertreter der portugiesischen und deutschen Akkreditierungsstelle und Zulassungsstelle. Das Ergebnis dieser Überprüfung war positiv. Es wurde nur eine geringfügige Abweichung festgestellt, die sofort behoben werden konnte. Weiters wurden zwei Hinweise gegeben, die beachtet wurden.

Durch die kontinuierliche Aufsicht und Überwachung in Form von Office-Audits, Witness-Audits oder durch Dokumentenprüfung konnte das hohe Niveau der Umweltbegutachtung in Österreich aufrechterhalten werden. Dies wurde der österreichischen Zulassungsstelle auch im Rahmen der bisherigen Peer Reviews durch die Vertreter anderer europäischer Akkreditierungs- und Zulassungsstellen attestiert.

Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2026/2018 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V)
- Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-Verordnung (Umweltmanagementgesetz – UMG), BGBl. I Nr. 96/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
- Fachkundebeurteilungsverordnung - FachKBV, BGBl. Nr. 37/2007 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2016
- Standorteintragungsgebühren- Verordnung - StEGebV, BGBl. Nr. 749/1995 i.d.F. BGBl. I Nr.96/2001
- Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 191/1996 i.d.F. BGBl. I Nr.96/2001

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@bmluk.gv.at

bmluk.gv.at

